

Protokoll

Workshop des Instituts für Insolvenzrecht am 30.06.2008

Ort: Kanzleiräumlichkeiten Römermann Rechtsanwälte, Hannover
Uhrzeit: 17.00 Uhr bis 20.20 Uhr

Herr Dr. Römermann begrüßte die Teilnehmer, die sich diesmal ausschließlich einladungsgemäß nur aus Gläubigern in Insolvenzverfahren zusammensetzte und betonte, die Veranstaltung sei keine Veranstaltung des Insolvenzgerichts.

Da im Vorfeld Herr Wollgarten von der Sparkasse Hannover für die Einbeziehung der Gläubiger zur Ermittlung der Qualität der Verwalter plädiert hat, bat Herr Dr. Römermann Herrn Wollgarten, die eigenen Überlegungen darzustellen.

Herr Wollgarten stellte dar, dass man sich im Vorfeld mit der Hannoverschen Volksbank zusammengesetzt und überlegt habe, was für Kriterien aus der Sicht der Gläubiger bei der Verwalterauswahl eine Rolle spielen könnten.

Dabei sei man auch zu dem Ergebnis gekommen, dass die Angaben empirisch zu belegen, schwierig sei.

Man stellte sich dann die Frage, was bei einem Verwalter wichtig sei und kam zunächst zu folgenden Ergebnissen:

1. Qualität des Forderungseinzuges,
2. Abrechnungsproblematiken, Stichwort Transparenz, Nachvollziehbarkeit und eine schnelle Ausschüttung von Sicherungsquoten,
3. Sicherheitenverwertung im Allgemeinen,
4. Kosten der Beauftragung Dritter im Verhältnis zur besicherten und zur freien Masse.

Herr Wollgarten gab an, dass in Einzelfällen z.B. jede Rechtsfrage offensichtlich von Anwälten überprüft und mit Rechnungen versehen wird, Dinge, die auch schon bei der Schlussrechnungsprüfung auffallen müssten und die originäre Aufgaben der Verwalter seien.

5. Erreichbarkeit,

6. Anfechtungsquote.

Ferner plädierte er dafür, die Anfechtungsquote gem. Fragebogen nicht nur von der Anzahl der Anfechtungen abhängig zu machen, sondern im Verhältnis zur Mehrung der Masse.

7. Qualität kalte Zwangsverwaltungen

Bei der kalten Zwangsverwaltung, die gerne eingegangen wird, muss die Qualität stimmen, da kaum ein Unterschied zur klassischen Zwangsverwaltung festzustellen sei und im Hinblick auf die Umsatzsteuer eher noch Nachteile für die Sicherungsgläubiger zu sehen seien.

Ebenfalls bemängelte er teilweise den von der Rechtsprechung vorgegebenen strengen Widerruf von Lastschriften, wobei mehr mit Augenmaß vorgegangen werden sollte.

Herr Dr. Römermann stellte die Frage, wie diese Vorstellung konkret auf den gerichtlichen Fragebogen anzuwenden sei, woraufhin Herr Wollgarten äußerte, dass dieses wohl nur schwer in den gerichtlichen Fragebogen zu integrieren sei. Er stellte sich beispielsweise vor, dass zum Ende des Verfahrens die Gläubiger unter Umständen vom Gericht mit einer Art „1 B Fragebogen“ befragt werden könnten. Die Ergebnisse aus dem Fragebogen könne man dann in dem „1a-Fragebogen“, einem Fragebogen des Gerichts an Insolvenzverwalter, mit berücksichtigen.

Seiner Meinung nach könnte ein Feedback-System installiert werden.

Er selber habe in seiner Insolvenz- und Inkassoabteilung ca. 30 Mitarbeiter, so dass, wenn die Mitarbeiter in jedem Verfahren verfahrensbezogen die Qualität der Arbeit beurteilen, auch eine breite Meinungsbildung festzustellen sei.

Herr Neubert äußerte Bedenken gegen einen neuen Fragebogen und stellte noch einmal dar, dass nicht alles in einem Schritt gelöst werden könne. Insbesondere gebe es bezüglich auch der Maßnahmen des Insolvenzgerichts Hannover rechtliche Unsicherheiten, wie letzten Endes, ggf. das OLG die Auswertungen beurteile.

Ebenfalls gäbe es Kapazitätsprobleme.

Zur Anfechtungsfrage teilte Herr Neubert mit, dass die Fragestellung in der Überarbeitung des Fragebogens modifiziert worden sei und der Erlös in Prozenten zum Vergleich mit der Masse gesetzt werden soll.

Herr Neubert regte an, dass Feedback ggf. durch die Verwalter einzuholen.

Herr Schucht von der Hannoverschen Volksbank stellte die Frage, ob im Hinblick auf die Anfechtung ein konkreter Nachweis erforderlich sei, da er die Erfahrung gemacht habe, dass sich oftmals über die Anfechtung verständigt wird.

Herr Neubert betonte, dass dieses nicht nötig sei. Ausschlaggebend sei nur die erfolgreiche Anfechtung, in welcher Form auch immer sie erklärt sei.

Herr Killig von der Hannoverschen Volksbank äußerte die gleichen Befürchtungen, die man zunächst bis zu diesem Gespräch gehabt habe. Sinnvoll sei es in der Tat nur, auch auf die Massemehrung abzustellen. Herr Killig teilte ferner mit, dass man bereits spürbar mehr Anfechtungen ausgesetzt sei.

Herr Neubert stellte in Aussicht, das Kriterium der Kosten ggf. noch mit hineinzunehmen, sonst würde zunächst in der ersten Runde der Fragebogen so bleiben, wie bereits die Fragen versandt worden sind.

Gegebenenfalls würde man in einem zweiten Schritt bereit sein, die Fragestellungen zu verfeinern.

Ein Feedback-System hält er grundsätzlich für sinnvoll, wobei sich Herr Neubert noch nicht vorstellen konnte, wie konkret es absolviert werden soll. Allerdings ist er der Meinung, dass dieses Feedback-System nicht für die Verwaltervorauswahl sinnvoll ist, sondern nur für die Verwalterauswahl im Einzelfall.

Ebenfalls sieht er das Gericht nicht als Clearing-Stelle, sondern würde z.B. Informationsschreiben vom Gläubiger immer auch an die Verwalter senden.

Herr Killig sprach in dem Zusammenhang an bezüglich der Verwalterauswahl im konkreten Einzelfall, inwieweit das Insolvenzgericht noch offen sei für Vorschläge im Einzelfall.

Teilweise hätte man noch nicht einmal ein Feedback bekommen, wenn eine Person vorgeschlagen worden sei und bemängelte, zumindest in der Vergangenheit die nicht ausreichende Kommunikation zwischen dem Gläubiger und dem Insolvenzgericht.

Die Hannoversche Volksbank stellte in Aussicht, ggf. auch Daten zu erheben über die jeweiligen Verwalter.

Herr Verch vom Insolvenzgericht Wolfsburg betonte, dass sich die gesamte Situation geändert habe und man langsam anfangen, sich auf anderen Ebenen zu bewegen.

Das Feedback von Gläubigern hält Herr Verch zwar für sinnvoll, ist jedoch der Meinung, dass das ebenfalls in dem gerichtlichen Fragebogen nicht weiterführe, da es verschiedene Ansatzpunkte seien. Ebenfalls sieht er Schwierigkeiten, ob die Informationen überhaupt weitergegeben werden können; man müsste den

Betroffenen die Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern und sich dann wieder zusammensetzen, ähnlich wie die Hamburger es machen.

Herr Neubert vertrat die Meinung, dass die Motive für die Vorschläge im Einzelfall der konkreten Bestellung oftmals unklar sei, z.B. könnte man unterstellen, ob ein Verwalter vorgeschlagen wird, der nicht anfiucht oder der sich aber alles schon vorher angesehen hat oder aber auch, dass damit nur eine Person durch das Benennen nicht genommen werden soll.

Kurz wurde über den Fall Mühl als Beispiel zwischen verschiedenen Beteiligten, Herrn Killig, Herrn Neubert und Herrn Wollgarten gesprochen.

Herr Neubert regte bezüglich des Feedback-Systems eher eine Gerichtsveranstaltung nur für Gläubiger an, während Herr Verch dafür plädierte, insbesondere die Arbeitsverwaltung, das Finanzamt und die Schuldnerberatung mit hinzuzuziehen.

Herr Braun von der Nord/LB betonte, dass der eine Fragebogen als Reflexion der Gläubiger seiner Meinung sehr wichtig sei. Er schilderte sodann Einzelfälle von Vorgehen von Verwaltern, was durchaus auch im Interesse des Gerichts sein müsste, so etwas zu erfahren.

Herr Wollgarten fasste die fruchtbaren Gespräche zunächst mit dem Satz zusammen, dass man mittlerweile feststellt, es so schlimm gar nicht sei, miteinander zu reden. Bezüglich des von ihm favorisierten Feedback-Systems plädierte er für eine Art e-bay-Modell. Auch dort werden die Veräußerer von den Kunden bewertet.

Herr Neubert betonte nochmals, dass dieses schwer zu leisten sei, ggf. könnte so etwas über das Institut gesammelt werden.

Herr Verch gab zu bedenken, dass alles, was das Insolvenzgericht verwendet, aber nicht vom Insolvenzgericht kommt, ggf. kritisch hinterfragt werden könnte und wieder gegen das Gericht verwandt wird.

Herr Neubert äußerte, dass der Fragebogen des Gerichts dazu dienen solle, die besten Insolvenzverwalter unter den vielen diesjährigen Hannoveraner Bewerbern auszuwählen. Und die Kriterien müssten nicht nur das OLG überzeugen, sondern auch den Insolvenzverwaltern Klarheit verschaffen, warum sie genommen oder nicht genommen würden.

Herr Killig bestätigt die Bedenken des Gerichts, dass das Gericht Fragebögen grundsätzlich auswerten müsste, weil es in der Tat ein justiziabler Bereich sei.

Herr Wilhelm V betonte, dass das Feedback insgesamt wichtig sei, auch letztlich Feedback von Mitarbeitern des Insolvenzgerichts, denn wer schon bei Fristen zu Gläubigerversammlungen, Einreichen von Verzeichnissen, Schlussberichten etc. Fehler mache, dem sei kaum zu glauben, dass auch beim Forderungseinzug oder bei Anfechtung keine Fehler unterlaufen.

Herr Dr. Römermann erläuterte, dass er subjektive Kriterien, insbesondere letzten Endes die Auswertung durch ein Feedback-System als möglich erachtet, dort auch eine Auswahlentscheidung zu treffen. Man müsste seiner Meinung nach, um auch dem Verfassungsgericht genüge zu tun, nicht auf objektive Kriterien abstellen, sondern es können seiner Meinung nach auch subjektive Kriterien mit 50 % Anteil bewertet werden.

Herr Wollgarten plädierte für eine Verwaltereinschätzung aufgrund einzelner Fragen in gut, mittel und schlecht, wobei in der Tat zu klären sei, wer die Datenbank führe.

Herr Killig betonte, dass die Gläubiger die jahrzehntelange Abwicklungserfahrung hätten und dies sollte sich durchaus nutzbar gemacht werden.

Sodann wurde sich vermehrt dem Augenmerk des „wie & wer“ zugesandt.

Herr Dr. Römermann stellte in den Raum, dass das Institut für Insolvenzrecht ggf. die Schaltstelle sein könnte und verglich noch einmal, das „e-bay-Modell“ mit Bewertung einzelner Verfahren oder das Stichwort „Kamingespräch“, wie es die Hamburger Richter praktizieren.

Wichtig sei es in der Tat, auch andere Gläubiger mit einzubeziehen, insbesondere auch die, die leider der Einladung heute nicht gefolgt seien.

Herr Wilhelm V stellte dar, dass das „wie“ bzw. „wer“ nochmals im Vorstandskreis diskutiert werden wird. Sicherlich gebe es Bedenken, gerade weil dem Vorstand des Institutes ein Insolvenzrichter und zwei Insolvenzverwalter angehören, da von diesen Personen Daten gesammelt werden. Auf der anderen Seite sind jedoch nahezu alle beim Insolvenzgericht in Hannover bestellten Verwalter Mitglieder des Institutes und könnten ihre Daten einsehen. Der Zugriff auf andere Daten könnte stets verwehrt werden.

Herr Wollgarten vertrat die Auffassung, dass das Gericht beteiligt werden müsste und die Gläubiger sollten ebenfalls informiert werden. Die Fragebögen müssten zum Gläubiger kommen, ggf. könnte das eine „freiwillige“ Aktion der Insolvenzverwalter sein.

Herr Neubert betonte, dass das Gericht eingebunden werden muss, wenn das Gericht Informationen verwenden müsste und wenn es nicht eingebunden wird, dann könne das nur im direkten Austausch zwischen Gläubiger und Verwalter vorgenommen werden.

Herr Braun plädierte dafür, dass ein Feedback zu einem Verfahren möglichst ein Jahr nach Verfahrenseröffnung einzuholen wäre, da man sich ggf. 7/8 Jahre nach der Eröffnung an einzelne Vorgänge z.B. nicht mehr erinnern würde oder es zu arbeitsaufwendig sei, dieses wieder zu hinterfragen.

Herr Neubert stellte klar, dass es immer Interesse an Informationen gebe, allerdings könne das nicht so weit gehen, dass die Informationen, die dann z.B. mit Fragebögen und einem Feedback-System ausgewertet werden, eine Art Vetorecht bei der Auswahl darstellen würden. Sie würden berücksichtigt werden; das Insolvenzgericht habe immer im Auge, dass die Verwalter letztlich für die Gläubiger arbeiten. Er könne jedoch nicht konkret zusagen, in welchem Umfang die Auswertungen Berücksichtigung finden.

Hierüber wurde noch länger diskutiert und letzten Endes waren die Teilnehmer damit einverstanden, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Insolvenzgericht die Auswertungen von Gläubigern zur Kenntnis nimmt, dass man sich den Auswertungen stellen sollte.

Dabei sollten tendenziell die Gläubiger den Fragebogen unter Mithilfe des Institutes entwerfen.

Die Teilnehmer verständigten sich darauf, ca. im September des Jahres einen neuen Workshop stattfinden zu lassen, in dem es konkret um die Ausarbeitung eines Fragebogens geht und über das konkrete „wie“ bzw. „wer“.

Dabei sollen noch einmal ausdrücklich die hier nicht vertretene Arbeitsagentur und die AOK angesprochen werden und die Schuldnerberatung, da in diesem Workshop nur Banken, Finanzamt und Insolvenzgericht vertreten waren.

Es würde aber jedoch keinen Sinn machen, ungesicherte Gläubiger hinzuzuziehen, weil deren Motivationslage in dem Verfahren eine andere sei und es wurde allgemein befürchtet, dass diese auch mit Auswertung nicht professionell genug umgehen.

Hannover, 04.07.2008

gez. RA Wilhelm V